

RS Vwgh 1995/6/29 94/07/0048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1995

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §14;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/07/0050

Rechtssatz

Die Verpflichtung zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Verkehrsverbindung durch entsprechende Verkehrsanlagen tritt nach § 14 WRG nur dann ein, wenn dies zur Vermeidung wesentlicher Wirtschaftsschwierisse notwendig ist. Es sind daher nicht - ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung - alle Verkehrswege aufrecht zu erhalten, sondern nur die notwendigen Verkehrsverbindungen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994070048.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at